

Testfrequenz in Pflegeeinrichtungen

Übersicht der Regelungen der Bundesländer zu Corona-Testungen

Stand: 03.09.2021

Quelle: Bundesministerium für Gesundheit

Bereitgestellt auf www.pflegenetzwerk-deutschland.de

Die Länder entwickeln ihre Maßgaben und Empfehlungen zu den Regelungen kontinuierlich weiter. Wir bemühen uns, diese Übersicht auf dem jeweils neuesten Stand zu halten. Jedoch kann es in diesem dynamischen Prozess dazu kommen, dass ein angegebener Link nicht mehr funktioniert; Hinweise dazu nehmen wir gerne entgegen an [kontakt@pflegenetzwerk-](mailto:kontakt@pflegenetzwerk-deutschland.de)

deutschland.de

Bundesland	Regelungen zur Testfrequenz	Quelle	gültig bis
<p>Baden Württemberg</p>	<p><u>PERSONAL</u> <u>Vollstationäre Einrichtungen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Das Personal hat sich vier Mal pro Woche einem COVID-19-Schnelltest (...) zu unterziehen. ▪ Die Testfrequenz bei Teilzeitkräften darf dabei nicht höher sein als die Anzahl ihrer wöchentlichen Arbeitstage. ▪ Für immunisierte Personen kann die Testfrequenz auf einmal pro Woche reduziert werden. <p>Die Einrichtungen haben die erforderlichen Testungen zu organisieren</p> <p><u>Ambulante Pflegedienste:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Das Personal hat sich drei Mal pro Woche einem COVID-19-Schnelltest (...) zu unterziehen. ▪ Die Testfrequenz bei Teilzeitkräften darf dabei nicht höher sein als die Anzahl ihrer wöchentlichen Arbeitstage ▪ Von der Testpflicht ausgenommen sind immunisierte Personen. <p>Die ambulanten Pflegedienste haben die erforderlichen Testungen zu organisieren</p> <p><u>BESUCHSPERSONEN vollstationärer Einrichtungen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Der Zutritt von Besuchspersonen ist nur mit einem maximal 24 Stunden zuvor erfolgten negativen Antigen-Schnelltest oder einem maximal 48 Stunden zuvor erfolgten negativen PCR-Test zulässig. Die Testpflicht entfällt <ul style="list-style-type: none"> ○ bei einer asymptomatischen Person, die immunisiert ist, ○ bei einer Person, die das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder noch nicht eingeschult ist, sowie ○ bei Schülerinnen oder Schülern zwischen dem siebten und 12. Lebensjahr während des regulären Schulbetriebs, wobei die Glaubhaftmachung in der Regel durch ein entsprechendes Ausweisdokument zu erfolgen hat. ▪ Die Einrichtungen haben den Besuchspersonen die Durchführung der Testung anzubieten. 	<p>Verordnung des Sozialministeriums zur Eindämmung von Übertragungen des Virus SARS-CoV-2 in Krankenhäusern, Pflegeeinrichtungen und vergleichbaren Einrichtungen sowie Unterstützungsangeboten im Vor- und Umfeld von Pflege (Corona-Verordnung Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen - CoronaVO Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen) vom 24. August 2021: https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/corona-verordnung-vulnerable-einrichtungen/</p>	<p>13. September</p>

Bundesland	Regelungen zur Testfrequenz	Quelle	gültig bis
Bayern	<p><u>PERSONAL</u> <u>Vollstationäre Einrichtungen:</u> Nicht geimpfte oder nicht genesene Beschäftigte müssen sich an mindestens zwei verschiedenen Tagen pro Woche, in denen sie zum Dienst eingeteilt sind, testen lassen. Die Einrichtungen sollen die erforderlichen Testungen organisieren.</p> <p><u>Ambulante Pflegedienste und teilstationäre Pflegeeinrichtungen:</u> (...) müssen ihre nicht geimpften oder nicht genesenen Beschäftigten regelmäßig an drei verschiedenen Tagen pro Woche testen lassen.</p> <p><u>BESUCHSPERSONEN in stationären Einrichtungen</u> Der Zugang darf ohne Rücksicht auf die 7-Tage-Inzidenz außerhalb einer zur beruflichen oder gemeinwohldienlichen ehrenamtlichen Tätigkeit nur durch solche Personen erfolgen, die geimpft, genesen oder getestet sind.</p> <p>§ 3 Geimpft, genesen, getestet (3G): Von getesteten Personen ist ein schriftlicher oder elektronischer negativer Testnachweis hinsichtlich einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 aufgrund</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eines PCR-Tests, PoC-PCR-Tests oder eines Tests mittels weiterer Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik, der vor höchstens 48 Stunden durchgeführt wurde, 2. eines PoC-Antigentests, der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde, oder 3. eines vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassenen, unter Aufsicht vorgenommenen Antigentests zur Eigenanwendung durch Laien (Selbsttests), der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde, <p>zu erbringen.</p> <p>Getesteten Personen stehen gleich:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Kinder bis zum sechsten Geburtstag; 2. Schülerinnen und Schüler, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen; 3. noch nicht eingeschulte Kinder. 	<p>Vierzehnte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (14. BayIfSMV) vom 1. September 2021: https://www.verkuendung-bayern.de/baymb/2021-615/</p>	1. Oktober

Bundesland	Regelungen zur Testfrequenz	Quelle	gültig bis
Berlin	<p><u>PERSONAL</u> <u>Stationäre und teilstationäre Einrichtungen:</u> Träger einer Einrichtung sind verpflichtet, dem Pflegepersonal stationärer Einrichtungen während des Zeitraumes, in dem die jeweilige Pflegekraft zum Dienst eingeteilt ist, einmal täglich eine Testung anzubieten. Das Pflegepersonal ist verpflichtet, die Testangebote wahrzunehmen, es sei denn, die jeweilige Person ist vollständig geimpft oder genesen. Die erforderlichen Testungen soll grundsätzlich die jeweilige Einrichtung organisieren.</p> <p><u>Ambulante Pflegeeinrichtungen:</u> Träger einer Einrichtung sind verpflichtet, dem Pflegepersonal ambulanter Einrichtungen während des Zeitraumes, in dem die jeweilige Pflegekraft zum Dienst eingeteilt ist, regelmäßig im Abstand von zwei Tagen eine Testung anzubieten. Das Pflegepersonal ist verpflichtet, die Testangebote wahrzunehmen, es sei denn, die jeweilige Person ist vollständig geimpft oder genesen. Die erforderlichen Testungen soll grundsätzlich die jeweilige Einrichtung organisieren.</p> <p><u>BEWOHNERINNEN UND BEWOHNER</u> <u>Stationäre Einrichtungen:</u> Bewohnerinnen und Bewohner sollen mindestens einmal wöchentlich, Bewohnerinnen und Bewohner, die vollständig geimpft oder genesen sind, sollen mindestens alle zwei Wochen mittels eines Point-of-Care (PoC)-Antigen-Tests getestet werden. Die erforderlichen Testungen soll grundsätzlich die jeweilige Einrichtung organisieren.</p> <p><u>Teilstationäre Einrichtungen:</u> Der Zugang ist nur zulässig, wenn alle jeweils anwesenden Pflegebedürftigen</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ vollständig geimpft oder genesen sind oder ▪ bei Ankunft mittels eines Point-of-Care (PoC)-Antigen-Tests negativ auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 getestet wurden. <p><u>BESUCHSPERSONEN</u> <u>Stationäre Einrichtungen:</u> Besuchenden darf der Zutritt nur gewährt werden, wenn entweder ein Point-of-Care (PoC)-Antigen-Test oder ein PCR-Test mit negativem Testergebnis dem Einrichtungspersonal vorgelegt wird oder eine Ausnahme von der Testpflicht für Geimpfte und Genesene vorliegt. Das vorgelegte Testergebnis darf jeweils nicht älter als 24 Stunden sein.</p>	Dritte Verordnung zu Regelungen in Einrichtungen zur Pflege von pflegebedürftigen Menschen während der Covid-19-Pandemie (Pflegemaßnahmen-Covid-19-Verordnung) vom 6. August 2021: https://www.berlin.de/corona/massnahmen/verordnung/pflege-covid-19-verordnung-1017656.php	10. September

Bundesland	Regelungen zur Testfrequenz	Quelle	gültig bis
	<p><u>Teilstationäre Einrichtungen:</u> Besuchende, Ehrenamtliche, die Erbringerinnen oder Erbringer körpernaher Dienstleistungen, Therapeutinnen und Therapeuten oder andere Personen dürfen die Einrichtung nur betreten, wenn sie vollständig geimpft oder genesen sind oder bei Ankunft mittels eines Point-of-Care (PoC)-Antigen-Tests negativ auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 getestet wurden oder einen Nachweis über einen negativen Point-of-Care (PoC)-Antigen-Test vorlegen, der nicht länger als 24 Stunden zurückliegen darf und dies dem Personal nachweisen.</p>		
Brandenburg	<p><u>PERSONAL</u> <u>Voll- und teilstationäre Einrichtungen, ambulante Pflegedienste:</u> Beschäftigte- einschließlich des für die Beförderung der Leistungsempfangenden eingesetzten Personals - haben sich regelmäßig, mindestens an zwei verschiedenen Tagen pro Woche, in der die oder der Beschäftigte zum Dienst eingeteilt ist, einer Testung zu unterziehen. Die Einrichtungen sollen die erforderlichen Testungen organisieren. <u>Sonderregelung für stationäre Einrichtungen:</u> Auf der Grundlage eines von dem zuständigen Gesundheitsamt zu genehmigenden individuellen Testkonzepts können stationäre Einrichtungen vorsehen, dass ihre Beschäftigten nur mindestens einmal pro Woche einer Testung zu unterziehen sind, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. in der jeweiligen Einrichtung mindestens 75 Prozent der Bewohnerinnen und Bewohner geimpfte Personen oder genesene Personen sind und 2. die jeweilige Einrichtung ihren Beschäftigten die Möglichkeit gegeben hat, sich gegen das SARS-CoV-2-Virus impfen zu lassen. <p><u>BESUCHSPERSONEN stationärer Einrichtungen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Besucherinnen und Besucher müssen über <ol style="list-style-type: none"> 1. einen Testnachweis nach § 2 Nummer 7 Buchstabe b (im Rahmen einer betrieblichen Testung im Sinne des Arbeitsschutzes durch Personal, das die dafür erforderliche Ausbildung oder Kenntnis und Erfahrung besitzt, erfolgt) oder Buchstabe c (von einem Leistungserbringer nach § 6 Absatz 1 der Coronavirus-Testverordnung vorgenommen oder überwacht wurde) der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung verfügen und diesen auf Verlangen vorlegen oder 2. über einen Nachweis hinsichtlich des Nichtvorliegens einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus in verkörperter oder digitaler Form, dem ein PCR-Test zugrunde liegt, verfügen und diesen auf Verlangen vorlegen; die dem Nachweis 	<p>Zweite Verordnung über den Umgang mit dem SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 in Brandenburg (Zweite SARS-CoV-2-Umgangsverordnung - 2. SARS-CoV-2-UmgV) vom 29. Juli 2021 geändert durch Verordnung vom 24. August 2021: https://bravors.brandenburg.de/verordnungen/2_sars_cov_2_umgv</p>	24. September

Bundesland	Regelungen zur Testfrequenz	Quelle	gültig bis
	<p>zugrundeliegende Testung darf nicht länger als 48 Stunden vor dem Besuch zurückliegen und muss die jeweils geltenden Anforderungen des Robert Koch-Instituts erfüllen.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Einrichtungen haben den Besucherinnen und Besuchern vor dem Besuch die Durchführung einer Testung anzubieten. <p>Ausnahmen von der Testpflicht:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Die in dieser Verordnung vorgesehene Pflicht zur Vorlage eines Testnachweises gilt nicht für <ol style="list-style-type: none"> 1. Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr, 2. für Schülerinnen und Schüler, die im Rahmen eines verbindlichen Schutzkonzeptes der von ihnen besuchten Schule regelmäßig, mindestens an zwei verschiedenen Tagen pro Woche, auf das Vorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus getestet werden, 3. geimpfte Personen nach § 2 Nummer 2 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung, 4. genesene Personen nach § 2 Nummer 4 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung. 		
Bremen	<p><u>PERSONAL</u> <u>Vollstationäre Einrichtungen</u> Die Beschäftigten (...) haben sich regelmäßig, mindestens jedoch zweimal pro Woche einer Testung mittels Antigentest (PoC-Antigen-Tests) zu unterziehen; die Trägerin oder der Träger organisiert die erforderlichen Testungen;</p> <p>Beschäftigte, die einen Nachweis über eine Impfung oder Genesung vorweisen können, haben sich einmal pro Woche der Testung zu unterziehen.</p> <p><u>BESUCHSPERSONEN</u> <u>Vollstationäre Einrichtungen</u> Besucherinnen und Besucher sowie Personen, die die Einrichtung zu anderen als Besuchszwecken betreten wollen, erhalten Zutritt, wenn sie über ein schriftliches oder elektronisches negatives Testergebnis verfügen, wobei die dem Testergebnis zu Grunde liegende Testung mittels eines PCR-Tests oder POC-Antigentests höchstens 24 Stunden vor dem Besuch vorgenommen worden sein darf.</p>	<p>Achtundzwanzigste Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Achtundzwanzigste Coronaverordnung) Vom 26. Juli 2021: https://www.gesetzblatt.bremen.de/fatmedia/218/2021_07_27_GBl_Nr_009_3_signed.pdf</p> <p><u>in Verbindung mit:</u></p> <p>Erste Verordnung zur Änderung der Achtundzwanzigsten Coronaverordnung zum Schutz vor</p>	13. September

Bundesland	Regelungen zur Testfrequenz	Quelle	gültig bis
	<p>Vollständig geimpfte und genesene Besuchspersonen sind von der Testpflicht ausgenommen.</p> <p><u>BEWOHNERINNEN und BEWOHNERN vollstationärer Einrichtungen (...)</u> ist einmal wöchentlich ein PoC-Antigentest anzubieten.</p>	<p>Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 Vom 26. August 2021: https://www.gesetzblatt.bremen.de/famstmedia/218/2021_08_27_GBl_Nr_0097_signed.pdf</p>	
<p>Hamburg</p>	<p><u>PERSONAL</u> <u>Vollstationäre Einrichtungen und ambulante Pflegedienste:</u> Beschäftigte, die nicht über einen Coronavirus-Impfnachweis oder einen Genesenennachweis verfügen, haben sich mindestens zweimal pro Woche einer Testung mittels Schnelltest zu unterziehen. Die Trägerin oder der Träger organisiert die erforderlichen Testungen. <u>BESUCHSPERSONEN stationärer Einrichtungen:</u> Besuchspersonen müssen folgende Voraussetzungen erfüllen: sie wurden unmittelbar vor dem Besuch der Einrichtung einem von dieser durchgeführten Schnelltest unterzogen, dessen Ergebnis negativ ist, oder haben dem Einrichtungspersonal ein negatives Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus in verkörperter oder digitaler Form vorgelegt, wobei die dem Testergebnis zu Grunde liegende Testung mittels Schnelltest höchstens 24 Stunden und mittels PCR-Test höchstens 48 Stunden vor dem Besuch vorgenommen worden sein darf; die Vorlage eines Coronavirus-Impfnachweises oder eines Genesenennachweises steht der Vorlage eines negativen Testergebnisses gleich; Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres sowie Personen, die die Einrichtung zur Begleitung Sterbender aufsuchen, sind von der Erbringung eines negativen Testnachweises befreit.</p> <p>Für die Testungen sind besucherfreundliche Testzeiten vorgesehen.</p> <p>Trägerinnen und Träger von Wohneinrichtungen und Kurzzeitpflegeeinrichtungen sind berechtigt, über die von geschulten Beschäftigten bei</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Beschäftigten der Wohn- oder Kurzzeitpflegeeinrichtung, ▪ pflegebedürftigen oder betreuungsbedürftigen Personen, ▪ Besuchspersonen und Aufsuchenden durchgeführten Schnelltests eine Testbescheinigung zu erstellen.	<p>Verordnung zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Freien und Hansestadt Hamburg (Hamburgische SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO) (gültig ab 28. August 2021): https://www.hamburg.de/verordnung/</p>	<p>25. September</p>

Bundesland	Regelungen zur Testfrequenz	Quelle	gültig bis
Hessen	<p><u>PERSONAL</u> <u>Vollstationäre Einrichtungen:</u> ... sind verpflichtet, das Personal (Eigen- und Fremddienste in allen Bereichen, z. B. auch Reinigungskräfte, Küchenpersonal und Verwaltung) mindestens zweimal pro Woche sowie bei Dienstantritt nach einer Abwesenheit von mehr als drei Tagen zu testen, soweit es sich nicht um geimpfte oder genesene Personen handelt.</p> <p>Das Personal ist, soweit es sich nicht um geimpfte oder genesene Personen handelt, verpflichtet, die durch die Einrichtung erfolgende Testung zu dulden.</p> <p><u>ambulante Pflegedienste:</u> sind verpflichtet, ihr mit ambulanten Pflege- und Unterstützungsleistungen betrautes Personal regelmäßig, mindestens einmal pro Woche, einem Virusdirektnachweis (...) zu unterziehen, soweit es sich nicht um geimpfte oder genesene Personen handelt.</p> <p>Das Personal ist, soweit es sich nicht um geimpfte oder genesene Personen handelt, verpflichtet, die durch die Einrichtung erfolgende Testung zu dulden.</p> <p><u>BESUCHSPERSONEN</u> Besuchspersonen müssen über einen Negativnachweis verfügen. Ein Antigen-Test darf höchstens 24 Std. und ein PCR-Test höchstens 48 Std. vor dem Besuch vorgenommen worden sein. Ausnahme: Für Besuche von nachfolgenden Personengruppen gilt diese Testverpflichtung nicht:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Geimpfte oder genesene Personen ▪ Personen im Rahmen eines Notfalleinsatzes. ▪ Kinder unter sechs Jahren. <p>Aus fachlichen (infektiologischen) Gesichtspunkten wird ein Testangebot für Besucherinnen und Besucher unmittelbar vor dem Besuch durch die Pflegeeinrichtung dringend empfohlen. Es ist den Einrichtungen freigestellt, auch Geimpften und Genesenen weiterhin ein freiwilliges Testangebot zu unterbreiten.</p> <p>Personen, z. B. Therapeutinnen und Therapeuten, die regelmäßig in verschiedenen Pflegeeinrichtungen tätig sind, sollen von einer Pflegeeinrichtung, in der sie getestet worden sind, eine Bescheinigung über diese Testung erhalten, die von den nachfolgenden Pflegeeinrichtungen, in der ein Besuch stattfindet, zu akzeptieren ist, wenn der Test nicht älter als 24 Std. ist.</p>	<p>Verordnung zum Schutz der Bevölkerung vor Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV 2 (Coronavirus-Schutzverordnung - CoSchuV -) Vom 22. Juni 2021, in der Fassung der am 19. August 2021 in Kraft tretenden Änderungen durch Art. 1 der Zweiten Verordnung zur Änderung der Coronavirus-Schutzverordnung vom 17. August 2021 : https://www.hessen.de/sites/default/files/media/lf_coschuv_stand_17.08.21_final.pdf</p> <p>Landeschutzkonzept für Pflegeeinrichtungen und besondere Wohnformen der Eingliederungshilfe vor der Übertragung von Infektionen, gültig ab 19. August 2021: https://soziales.hessen.de/sites/default/files/media/landeschutzkonzept_stand_19.08.2021.pdf</p>	16. September

Bundesland	Regelungen zur Testfrequenz	Quelle	gültig bis
Mecklenburg-Vorpommern	<p><u>PERSONAL</u> <u>Voll- und teilstationäre Einrichtungen und ambulante Pflegedienste:</u> In Landkreisen und kreisfreien Städten, die nach der risikogewichteten Einstufung nach § 1 Absatz 2 Corona-LVO M-V der Stufen 1 bis 3 zugeordnet werden, muss das Personal mindestens zweimal und ab Stufe 4 mindestens dreimal wöchentlich getestet werden. Ein Antigen-Test zur Eigenanwendung durch Laien und das hiermit im Zusammenhang stehende Testergebnis genügt den Anforderungen nicht.</p> <p><u>Erweiterte Möglichkeiten für vollstationäre Einrichtungen:</u> Soweit in einer Einrichtung kein aktives Coronavirus SARS-CoV-2-Infektionsgeschehen besteht und bei einer geimpften Person keine typischen Symptome einer Infektion vorliegen, gilt unabhängig von der risikogewichteten Einstufung nach § 1 Absatz 2 Corona-LVO M-V, dass geimpfte Mitarbeitende vom regelmäßigen Testerfordernis (...) befreit sind.</p> <p>Die Möglichkeit des Arbeitgebers, einrichtungsspezifische Regelungen in Bezug auf die freiwilligen Testungen seiner Mitarbeitenden im Rahmen seines Testkonzepts zu fassen (zum Beispiel gezielte, stichprobenhafte Testungen der geimpften Mitarbeitenden), bleibt hiervon unberührt.</p> <p><u>BESUCHSPERSONEN</u> <u>Vollstationäre Einrichtungen:</u> Jede besuchende und aufsuchende Person darf die Einrichtung nur betreten, wenn das Ergebnis eines vor Ort durchzuführenden PoC-Antigen-Tests (...) negativ ist oder der Nachweis eines nicht älter als 24 Stunden negativen Ergebnisses eines PoC-Antigen-Tests beziehungsweise der Nachweis des negativen Testergebnisses eines nicht länger als 72 Stunden zurückliegenden PCR-Tests beigebracht wird. Ein Antigen-Test zur Eigenanwendung durch Laien und das hiermit im Zusammenhang stehende Testergebnis genügt den Anforderungen nicht. Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres sind von dem Testerfordernis befreit.</p> <p>Soweit in einer Einrichtung kein aktives Coronavirus SARS-CoV-2-Infektionsgeschehen besteht und bei einer geimpften Person keine typischen Symptome einer Infektion wie Husten, Fieber, Schnupfen oder Geruchs- und Geschmacksverlust vorliegen, gilt abweichend von § 5 Absatz 5</p>	<p>Verordnung zum Umgang mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in Einrichtungen, Angeboten, Diensten und Leistungen der Rechtskreise SGB IX, SGB XI und SGB XII (Pflege und Soziales Corona-VO M-V) Vom 11. Dezember 2020 Gesamtausgabe in der Gültigkeit vom 27.08.2021 bis 24.09.2021: https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-CoronaVEinrBesRglVMV2rahmen</p>	<p>24. September</p>

Bundesland	Regelungen zur Testfrequenz	Quelle	gültig bis
	<p>und unabhängig von der risikogewichteten Einstufung nach § 1 Absatz 2 Corona-LVO M-V, dass geimpfte besuchende und aufsuchende Personen vom Testerfordernis befreit sind.</p> <p>Die Einrichtungen stellen die Möglichkeit zur Testung bedarfsentsprechend und täglich vor Ort sicher.</p>		
<p>Niedersachsen</p>	<p><u>PERSONAL</u> <u>Voll- und teilstationäre Einrichtungen, ambulante Pflegedienste:</u> Beschäftigte und eingesetzte Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter, Praktikantinnen und Praktikanten, ehrenamtlich Tätige, Bundesfreiwilligendienstleistende und Freiwilligendienstleistende haben an drei Tagen je Woche, an denen sie in den Einrichtungen oder für die ambulanten Pflegedienste tätig sind, einen Test nachzuweisen.</p> <p>Die Leitung oder die von ihr beauftragten beschäftigten Personen sollen die Tests durchführen.</p> <p>Personen, die über einen Impfnachweis oder über einen Genesenennachweis verfügen müssen diesen Nachweis über eine Testung nicht erbringen.</p> <p><u>BESUCHSPERSONEN vollstationärer Einrichtungen:</u> Ein Besuch und ein Betreten dürfen erst bei Vorliegen eines negativen Testergebnisses ermöglicht werden. Eine Testung ist nicht erforderlich, wenn die jeweils zu testende Person ein schriftliches oder elektronisches negatives Testergebnis nachweist und die dem Testergebnis zugrundeliegende Testung bei einer PCR-Testung höchstens 48 Stunden und bei einem PoC-Antigen-Test oder einem Test zur Eigenanwendung (Selbsttest) höchstens 24 Stunden vor dem Besuch oder dem Betreten vorgenommen wurde.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Heimleitung oder die von dieser beauftragten Beschäftigten sind verpflichtet, den Besucherinnen und Besuchern sowie den Personen, die die Einrichtung betreten wollen, die Durchführung eines Tests anzubieten, um den Besuch bei Bewohnerinnen und Bewohnern oder das Betreten zu ermöglichen. ▪ Besucherinnen und Besucher sowie sonstige Personen, die die Einrichtung betreten wollen, müssen einen Nachweis über eine Testung nicht erbringen, soweit sie vor dem Besuch oder dem Betreten einen Impfnachweis oder einen Genesenennachweis vorlegen. 	<p>Niedersächsische Verordnung über infektionspräventive Schutzmaßnahmen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 und dessen Varianten (Niedersächsische Corona-Verordnung) Vom 24. August 2021: https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/vorschriften-der-landesregierung-185856.html</p>	<p>22. September</p>

Bundesland	Regelungen zur Testfrequenz	Quelle	gültig bis
<p>Nordrhein-Westfalen</p>	<p><u>PERSONAL vollstationärer Einrichtungen:</u> Pflegepersonal und weitere Beschäftigte, die zum Aufenthalt von Bewohnerinnen und Bewohnern dienende Räume betreten, sind mindestens zweimal wöchentlich mindestens mit einem Coronaschnelltest zu testen. Dies gilt auch für ehrenamtlich tätige Betreuungskräfte.</p> <p>Für geimpfte und genesene Beschäftigte entfällt diese Testpflicht. Ihnen sind diese Tests auf freiwilliger Basiswöchentlich anzubieten.</p> <p>Ein Coronaschnelltest ist bei Beschäftigten immer dann vorzunehmen, wenn bei einem Symptommonitoring unklare Beschwerden wie Husten, Halsschmerzen, Schnupfen, Geschmacksverlust, erhöhte Temperatur oder Übelkeit festgestellt werden.</p> <p><u>PERSONAL teilstationärer Einrichtungen und ambulanter Pflegedienste:</u> Pflegepersonal und weitere Beschäftigte, die Kontakte zu Pflegebedürftigen, Nutzerinnen, Nutzern oder Patientinnen, Patienten haben, sind mindestens an jedem dritten Tag mit mindestens einem Coronaschnelltest zu testen.</p> <p><u>BESUCHSPERSONEN vollstationärer Einrichtungen:</u> Besucherinnen und Besucher dürfen die Einrichtung nur betreten, wenn eine Bescheinigung über ein negatives Testergebnis, das nicht älter als 48 Stunden sein darf, vorliegt.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Zur Umsetzung der Testanforderung für Besucherinnen und Besucher soll ihnen am Ort der Einrichtung ein Coronaschnelltest oder Selbsttest bedarfsgerecht angeboten werden. Kann die Einrichtung eine zur Deckung des Bedarfs erforderliche Testmöglichkeit auch unter Nutzung von Coronaselbsttests in der Einrichtung nicht ständig anbieten, so muss werktäglich mindestens ein Termin angeboten werden. Die Termine sind sowohl durch Aushang an zentraler Stelle der Einrichtung als auch im Internet deutlich bekannt zu machen. ▪ Für geimpfte und genesene Besucherinnen und Besucher entfällt die Testpflicht. ▪ Für Besuche von Seelsorgerinnen und Seelsorgern, Betreuerinnen und Betreuern, Betreuungsrichterinnen und Betreuungsrichtern, Ärztinnen und Ärzten, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von Krankentransportdiensten, Dienstleistenden zur medizinisch-pflegerischen oder palliativen Versorgung und zur weiteren Grundversorgung sowie Personen, die innerhalb der Einrichtung Teilhabeangebote durchführen, und für Mitarbeitende der nach § 43 Absatz 1 und 3 WTG zuständigen 	<p>Verordnung zur Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 und zur Regelung von Absonderungen nach § 30 des Infektionsschutzgesetzes (Corona-Test- und Quarantäneverordnung - CoronaTestQuarantäneVO) Vom 8. April 2021 In der ab dem 19. August 2021 gültigen Fassung: https://www.land.nrw/sites/default/files/asset/document/210818_coronates_tquarantanevo_ab_19.08.2021_lesefassung.pdf</p> <p>Besondere Schutzmaßnahmen vor Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus in Einrichtungen der Pflege, der Eingliederungshilfe, der Sozialhilfe und</p>	<p>2. August</p> <p>21. Juli</p>

Bundesland	Regelungen zur Testfrequenz	Quelle	gültig bis
	<p>Behörden und Aufsichtsbehörden gelten die Regelungen für Besucherinnen und Besucher entsprechend. Schnelltestungen müssen ihnen auch abweichend von den für Besucherinnen und Besucher vorgegebenen möglichen festen Zeitkorridoren in den üblichen Tätigkeitszeiten angeboten werden.</p> <p><u>BEWOHNERINNEN UND BEWOHNER vollstationärer Einrichtungen:</u> Bei Bewohnerinnen und Bewohnern sind Tests alle zwei Wochen anzubieten.</p> <p>Ein Coronaschnelltest ist bei Bewohnerinnen und Bewohnern immer dann vorzunehmen, wenn bei einem Symptommonitoring unklare Beschwerden wie Husten, Halsschmerzen, Schnupfen, Geschmacksverlust, erhöhte Temperatur oder Übelkeit festgestellt werden.</p> <p>Nicht geimpfte oder nicht genesene Bewohnerinnen und Bewohner, bei denen ein Kontakt mit einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person in der Einrichtung oder außerhalb der Einrichtung erfolgt ist, sind bei Feststellung des Kontaktes und ein zweites Mal drei Tage danach mittels Coronaschnelltest zu testen.</p>	<p>Betreuungsgruppen nach der Anerkennungs- und Förderungsverordnung Allgemeinverfügung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales (CoronaA-Einrichtungen) Vom 17. August 2021: https://www.mags.nrw/sites/default/files/asset/document/210817_coronaave_inrichtungen.pdf</p>	
Rheinland-Pfalz	<p><u>PERSONAL und BEWOHNER vollstationärer Einrichtungen:</u> Alle Beschäftigten einschließlich ehrenamtlich Beschäftigter, alle Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter sowie alle Bewohnerinnen und Bewohner sind wie folgt mittels PoC-Antigen-Test zu testen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Personen, bei denen eine Immunisierung vorliegt, einmal in 14 Tagen, 2. alle übrigen Personen einmal wöchentlich. <p><u>BESUCHSPERSONEN vollstationärer Einrichtungen:</u> In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 35 übersteigt, dürfen Einrichtungen von Besucherinnen und Besuchern sowie Seelsorgerinnen und Seelsorgern, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, Notarinnen und Notaren, sowie rechtlichen Betreuerinnen und Betreuern, Bevollmächtigten der Bewohnerin oder des Bewohners und sonstigen Personen, denen aufgrund hoheitlicher Aufgaben oder zwingend notwendiger Aufgaben der Versorgung der Zugang zu gewährt ist, nur betreten werden, wenn sie im Besitz eines tagesaktuellen Nachweises über eine Testung sind.</p>	<p>Landesverordnung zur Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe nach den §§ 4 und 5 des Landesgesetzes über Wohnformen und Teilhabe sowie in ähnlichen Einrichtungen</p> <p>Vom 30. Juni 2021: https://corona.rlp.de/fileadmin/corona/Verordnungen/Corona-LVO_EGH_Pflege_konsolidiert.pdf</p> <p>in Verbindung mit: Zweite Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung zur Verhinderung der Verbreitung des</p>	23. September

Bundesland	Regelungen zur Testfrequenz	Quelle	gültig bis
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Testpflicht gilt als erfüllt, wenn die vorgenannte Person einen Testnachweis nach (...) bei sich führt und auf Aufforderung vorlegen kann. ▪ Die Testpflicht gilt nicht für Kinder bis einschließlich 14 Jahre oder Schülerinnen und Schüler oder immunisierten Personen. <p><u>Gäste von teilstationären Einrichtungen:</u> sind wie folgt mittels PoCAntigen-Test zu testen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Personen, bei denen eine Immunisierung vorliegt, einmal in 14 Tagen, 2. alle übrigen Personen einmal wöchentlich. 	<p>CoronavirusSARS-CoV-2 in Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe nach den §§ 4 und 5 des Landesgesetzes über Wohnformen und Teilhabe sowie in ähnlichen Einrichtungen Vom 19. August 2021: https://corona.rlp.de/fileadmin/corona/Verordnungen/2. Aenderung Corona-LVO EGH Pflege.pdf</p>	
Saarland	<p><u>PERSONAL:</u> <u>Vollstationäre Einrichtungen:</u> Alle im Dienst befindlichen Beschäftigten einschließlich aller Ehrenamtlichen und Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter sind mindestens dreimal pro Woche zu testen. Sofern die im Dienst befindlichen Beschäftigten einschließlich aller Ehrenamtlichen und Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter immunisierte Personen sind, besteht die Testverpflichtung nur einmal pro Woche.</p> <p><u>BEWOHNERINNEN und BEWOHNER</u> <u>Vollstationäre Einrichtungen:</u> Bewohnerinnen und Bewohner sind mittels PoC-Antigentest zweimal wöchentlich (...) zu testen, sofern gesundheitliche Einschränkungen einer Testung nicht entgegenstehen. Sofern Bewohnerinnen und Bewohner immunisierte Personen sind, besteht die Testverpflichtung nur noch einmal alle zwei Wochen.</p> <p><u>BESUCHSPERSONEN</u> <u>Vollstationäre Einrichtungen:</u></p>	<p>Verordnung zur Änderung infektionsrechtlicher Verordnungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie vom 02. September 2021: https://www.saarland.de/DE/portale/corona/service/rechtsverordnung-massnahmen/ documents/verordnung_stand-21-09-03.html</p> <p>Landesrahmenkonzept zum Schutz vulnerabler Gruppen in Einrichtungen der Pflege, Stand 24. Juni 2021:</p>	16. September

Bundesland	Regelungen zur Testfrequenz	Quelle	gültig bis
	<p>Allen Besuchspersonen ist der Zutritt nur gegen Vorlage eines Nachweises über das Nichtvorliegen einer Infektion (...) zu gestatten, sofern die dem Nachweis zugrunde liegende Testung nicht länger als 24 Stunden zurückliegt.</p> <p>Für Besuchspersonen mit nachgewiesener Immunisierung besteht keine Testpflicht.</p> <p>Diese Testregelungen gelten nicht in Einrichtungen, in denen Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorliegen.</p>	<p>https://www.saarland.de/SharedDocs/Downloads/DE/msgff/tp_soiales/downloads_heimaufsicht/download_landesrahmenkonzept.pdf?blob=publicationFile&v=1</p>	
Sachsen	<p><u>PERSONAL von Voll- und teilstationären Einrichtungen und ambulanten Pflegediensten sowie GÄSTE von Tagespflege-Einrichtungen:</u></p> <p>Es wird ein Test angeordnet, der dreimal in der Woche zu erfolgen hat.</p> <p>Die Testpflichten gelten nicht für Personen,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die über einen vollständigen Impfschutz gegen SARS-CoV-2 verfügen oder 2. die von einer SARS-CoV-2-Infektion genesen sind. <p><u>BESUCHSPERSONEN vollstationärer Einrichtungen:</u></p> <p>Besuchern darf der Zutritt nur nach erfolgtem Test vor Ort oder mit tagesaktuellem Test gewährt werden.</p> <p>Die Einrichtungen sind verpflichtet, auf Wunsch der Besucherinnen und Besucher einen Test durchzuführen.</p> <p>Die Testpflichten gelten nicht für Personen,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres oder die, die noch nicht eingeschult wurden, oder 2. die nachweisen, dass sie über einen vollständigen Impfschutz gegen SARS-CoV-2 verfügen oder 3. die von einer SARS-CoV-2-Infektion genesen sind. 	<p>Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 (Sächsische Corona-Schutz-Verordnung – SächsCoronaSchVO)</p> <p>Vom 24. August 2021:</p> <p>https://www.coronavirus.sachsen.de/download/SMS-Saechsische-Corona-Schutz-Verordnung-2021-08-24.pdf</p>	22. September
Sachsen-Anhalt	<p><u>PERSONAL Voll- und teilstationäre Einrichtungen und ambulante Pflegedienste:</u></p> <p>Die Beschäftigten haben sich regelmäßig, mindestens zweimal pro Woche, vor dem Dienst in der Einrichtung (..) einer Testung zu unterziehen.</p> <p>Die Einrichtungen organisieren die erforderlichen Testungen.</p>	<p>Vierzehnte Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt (Vierzehnte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – 14. SARS-CoV-2-EindV) vom 16. Juni 2021 zuletzt</p>	16. September

Bundesland	Regelungen zur Testfrequenz	Quelle	gültig bis
	<p><u>BESUCHSPERSONEN:</u> <u>Voll- und teilstationäre Einrichtungen und ambulante Pflegedienste</u> Der Zutritt darf nur nach einer Testung mit negativem Testergebnis gewährt werden. Die Einrichtungen haben PoC-Antigen-Tests vorzuhalten, durchzuführen und das Ergebnis auf Verlangen des Besuchers schriftlich zu bestätigen.</p> <p>Von der Testpflicht ausgenommen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, die keine typischen Symptome einer Infektion aufweisen, ▪ geimpfte Personen; ▪ genesene Personen; ▪ Personen, die medizinische Gründe glaubhaft machen, die der Durchführung der Testung entgegenstehen. 	<p>geändert durch Vierte Verordnung zur Änderung der Vierzehnten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 20. August 2021: https://coronavirus.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/Geteilte_Ordner/Corona_Verordnungen/Dokumente/Lesefassung_Vierte_AEVO_der_14_SARS-CoV-2-EindV.pdf</p>	
<p>Schleswig-Holstein</p>	<p><u>PERSONAL</u> <u>Voll- und teilstationäre Einrichtungen:</u> Angestellte und externe MitarbeiterInnen sind mindestens zweimal wöchentlich zu testen, soweit keine hinreichende Immunisierung gegen eine Infektion mit dem Coronavirus besteht; besteht eine hinreichende Immunisierung, genügt eine anlass- und symptombezogene Testung.</p> <p><u>BESUCHSPERSONEN voll- und teilstationärer Einrichtungen:</u> Externe Personen dürfen die Einrichtung außer bei Gefahr im Verzug oder beim Vorliegen eines Härtefalls nur betreten, wenn sie einen Testnachweis nach § 2 Nummer 7 SchAusnahmV vorlegen.</p> <p>Die Betreiberin oder der Betreiber hat vor Ort Testungen anzubieten.</p> <p>Besucher*innen, die eine hinreichende Immunisierung gegen COVID-19 (§ 15 Absatz 4 Corona-BekämpfVO) nachweisen (Impfnachweis (Impfpass) oder Genesenennachweis gemäß § 2 Nummern 3 und 5 SchAusnahmV), dürfen die Einrichtung auch ohne vorliegendes negatives Testergebnis betreten.</p> <p><u>BEWOHNER vollstationärer Einrichtungen</u></p>	<p>Konsolidierte Lesefassung der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2, Verkündet am 17. August 2021 mit Änderungen vom 20. und 31. August, in Kraft ab 1. September 2021: https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/2021/210820_LF_corona-bekaempfungsvo.html</p> <p>Handlungsempfehlungen des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren des Landes Schleswig-Holstein für ein Besuchskonzept in stationären Einrichtungen der Pflege, Stand 23. August 2021: https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/P/pflege/Downloads/corona_handlungsempfehlung.html</p>	<p>19. September</p>

Bundesland	Regelungen zur Testfrequenz	Quelle	gültig bis
	<p>Bewohnerinnen und Bewohner von vollstationären Einrichtungen, die akute respiratorische Symptome oder eine Störung des Geruchs- oder Geschmackssinns aufweisen, sind anlassbezogen in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus zu testen.</p>	<p>ngen_besuchskonzept_pflege.pdf?_blob=publicationFile&v=4</p>	
<p>Thüringen</p>	<p><u>PERSONAL voll- und teilstationärer Einrichtungen sowie ambulanter Pflegedienste:</u> Beschäftigte, ehrenamtlich Tätige und Freiwilligendienstleistende sind verpflichtet, sich mindestens einmal pro Woche, in der die oder der jeweilige Beschäftigte zum Dienst eingeteilt ist, testen zu lassen oder sich vor Ort unter Beobachtung selbst zu testen.</p> <p>Dem negativen Testergebnis mittels Antigenschnelltest steht ein negatives Testergebnis</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ eines PCR-Tests gleich, der nicht älter als 48 Stunden ist oder ▪ eines Selbsttests, der durch die sich selbst testende Person vor Ort unter Beobachtung von Mitarbeitern oder von beauftragten Personen der Einrichtungen durchgeführt wird. <p>Auf die Durchführung eines Antigenschnelltests kann verzichtet werden, sofern eine Bescheinigung über ein negatives Testergebnis eines durchgeführten Antigenschnelltests vorgelegt werden kann, der nicht länger als 24 Stunden zurückliegt.</p> <p><u>BESUCHSPERSONEN vollstationärer Einrichtungen:</u> Besuchspersonen und Personen, die die Einrichtungen planbar aus beruflichen Gründen betreten, darf der Zutritt nur nach einer erfolgten Testung mittels eines Antigenschnelltests mit negativem Testergebnis gewährt werden.</p> <p>Dem verlangten negativen Testergebnis mittels eines Antigenschnelltests steht ein negatives Testergebnis</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ eines PCR-Tests gleich, der nicht älter als 48 Stunden ist oder ○ eines Selbsttests, der durch die sich selbst testende Person vor Ort unter Beobachtung von Mitarbeitern oder von beauftragten Personen der Einrichtungen durchgeführt wird. <p>Auf die Durchführung eines Antigenschnelltests kann verzichtet werden, sofern eine Bescheinigung über ein negatives Testergebnis eines durchgeführten Antigenschnelltests vorgelegt werden kann, der nicht länger als 24 Stunden zurückliegt.</p> <p>Die Einrichtungen sind verpflichtet, Antigenschnelltests oder Selbsttests vorzuhalten, auf Verlangen der Besuchspersonen entweder im Fall der Verwendung eines Antigenschnelltests eine Testung bei diesem vorzunehmen oder im Fall der Verwendung eines Selbsttests die</p>	<p>Thüringer Verordnung zur Regelung infektionsschutzrechtlicher Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung -ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO-): https://www.tmasgff.de/fileadmin/user_upload/Gesundheit/COVID-19/Verordnung/Lesefassung_2_Aend_ThuerSARS-CoV-2-IfS-MassnVO_23.08.2021.pdf</p>	<p>21. September</p>

Bundesland	Regelungen zur Testfrequenz	Quelle	gültig bis
	<p>Beobachtung der Testung durch einen Mitarbeitenden oder eine beauftragte Person sicherzustellen und das Ergebnis auf Verlangen der Besuchsperson schriftlich zu bestätigen.</p> <p>Die Testpflicht entfällt für geimpfte und genesene Besuchspersonen.</p> <p>Überschreitet die SiebenTage-Inzidenz nicht den Schwellenwert von 35 im örtlichen Zuständigkeitsbereich des Landkreises oder der kreisfreien Stadt, in dem sich die jeweilige Einrichtung befindet, ist auf die Testverpflichtung für Besucher, die nicht geimpft oder genesen sind, zu verzichten, wenn die zu besuchende Person eine geimpfte Person oder eine genesene Person ist.</p>		